

IV.

Rechtliches Gutachten über die Frage: Ob die angebliche Observanz, daß die Söhne noch einmal so viel, als die Töchter erben, in der Selsnischen Landesordnung Grund habe? nebst der Declaratoria hierüber.

V.

Erläuterung des 9ten §. des Selsnischen Statuti, wie es in Erbschafts-Sachen gehalten werden solle; Ueber die Erbschaftsnehmung der Collateralium, wenn weder Vater noch Mutter, noch Personen weitem Gradus aufsteigender Linie, mehr vorhanden sind.

VI.

Wenceslai Verordnung für die Stadt Goldberg über die Erbschaftsnehmung der Ehefrauen und der Kindes-Kinder; und eben desselben Privilegium für die Stadt